Ausfertigung

**Verwaltungsgericht Berlin**

**VG 34 K 176.10 A**

# Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten
durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Berlin -,
Askanierring 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat die 34. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 1. Februar 2011 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

## Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist nach billigem Ermessen nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (vgl. § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Danach sind die Kosten vorliegend dem Kläger aufzuerlegen, weil die Umstände, die zur Erledigung des Rechtsstreits geführt haben, seiner Sphäre und nicht derjenigen der Beklagten zuzuordnen sind. Denn es war das Ergebnis eines seitens des Klägers anhängig gemachten ausländerrechtlichen Verfahrens, an dem die Beklagte nicht beteiligt war (vgl. VG 35 L 228.10), dass seine Überstellung nach Griechenland durch das LABO-Berlin unterblieb und damit letztlich der Fristablauf eintrat, durch den es zum Übergang der Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens auf die Beklagte gekommen ist.

Der Gegenstandswert richtet sich nach § 83b Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG -/§ 30 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Der Einzelrichter

Gau

**Ausgefertigt**

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle